

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Vollstreckungsanweisung**

A. Zielsetzung

Anpassung der Vollstreckungsanweisung an die geltende Gesetzeslage

B. Lösung

Änderung der Vollstreckungsanweisung

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Verwaltungsvorschrift hat keine belastenden Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

08.08.03

Fz - R

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Vollstreckungsanweisung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 7. August 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

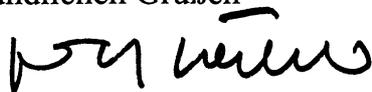
Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Vollstreckungsanweisung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 108 Absatz 7 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen



**Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Änderung der Vollstreckungsanweisung**

vom 2003

Nach Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Vollstreckungsanweisung vom 13. März 1980 (BStBl. I S. 112), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 18. September 2001 (BStBl. I S. 605), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Nr. 21 wird wie folgt gefasst:

„21. Anfechtung außerhalb des Insolvenzverfahrens“

b) Die Angabe zu Nr. 26 wird wie folgt gefasst:

„26. Vollstreckungs- und Insolvenzantrag“

c) Die Angabe zu Nr. 32 wird wie folgt gefasst:

„32. aufgehoben“

d) Der Fünfte bis Siebente Teil der Inhaltsübersicht werden wie folgt gefasst:

„Fünfter Teil - Insolvenzverfahren

- 57. Verfahrensarten
- 58. Eröffnungsantrag der Vollstreckungsbehörde
- 59. Kostenvorschuss
- 60. Steuerforderungen im Insolvenzverfahren
- 61. Insolvenzplan
- 62. Gläubigerausschuss
- 63. Verbraucherinsolvenzverfahren
- 64. Restschuldbefreiung

Sechster Teil - Löschung, gewerbe- und berufsrechtliche Verfahren, Maßnahmen nach dem Pass- sowie Ausländergesetz, Abmeldung von Fahrzeugen von Amts wegen

- 65. Löschung im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister
- 66. Gewerbe- und berufsrechtliche, pass- und ausländerrechtliche Maßnahmen
- 67. Abmeldung von Fahrzeugen von Amts wegen

Siebenter Teil - Schlussvorschriften

- 68. Inkrafttreten“

2. Abschnitt 1 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. steuerlichen Nebenleistungen (§ 3 Abs. 4 AO)“

3. In Abschnitt 13 Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 262 Abs. 2 AO)“

4. Abschnitt 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erkennt die Vollstreckungsbehörde, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, zum Beispiel wegen Zahlungsunfähigkeit des Vollstreckungsschuldners oder weil der Vollstreckungsschuldner unbekannt verzogen ist und Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind, soll die Prüfung, ob andere Personen den rückständigen Betrag schulden oder dafür haften, möglichst frühzeitig veranlasst werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Niederschlagung bedarf der Genehmigung der vorgesetzten Finanzbehörde, wenn der niedergeschlagene Betrag die von den obersten Finanzbehörden festgesetzte Grenze überschreitet oder die Genehmigung aus sonstigen Gründen der vorgesetzten Finanzbehörde vorbehalten ist.“

5. Abschnitt 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Wird dabei kein Einvernehmen erreicht, berichtet die Vollstreckungsstelle hierüber der vorgesetzten Finanzbehörde. Diese versucht sodann, gegebenenfalls durch Einschaltung der obersten Finanzbehörde, zu einer Regelung der Angelegenheit zu gelangen.“

6. Abschnitt 23 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Führen Vollstreckungsmaßnahmen nicht zum Erfolg oder erscheinen sie aussichtslos, ist zu prüfen, ob die Löschung im Handels- oder Genossenschaftsregister (Abschnitt 65), ein gewerbe- und berufsrechtliches Untersagungsverfahren, eine Maßnahme nach dem Pass- oder Ausländergesetz (Abschnitt 66) oder eine Abmeldung von Fahrzeugen von Amts wegen (Abschnitt 67) in Betracht kommt.“

7. In Abschnitt 27 Abs. 6 Satz 4 wird die Angabe „(§ 263 AO)“ durch die Angabe „(§ 744a ZPO)“ ersetzt.

8. Abschnitt 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen Entscheidungen des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht über einen Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung oder auf Zulassung des Beitritts zu einem Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren steht der Vollstreckungsbehörde der Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde zu. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Gericht, dessen

Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht einzulegen; die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses (§ 96 ZVG, § 569 ZPO). Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts über die sofortige Beschwerde ist die Rechtsbeschwerde gegeben, wenn sie im Beschluss zugelassen ist (§ 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses über die sofortige Beschwerde bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen (§ 575 ZPO).“

9. In Abschnitt 51 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter „vorgesetzten Finanzbehörde“ ersetzt.

10. Abschnitt 52 Abs. 5 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Lehnt das Amtsgericht das Ersuchen der Vollstreckungsbehörde um Anordnung der Haft ab, ist gegen die Entscheidung die sofortige Beschwerde nach § 567 bis 573 ZPO gegeben (§ 284 Abs. 9 AO). Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts über die sofortige Beschwerde ist die Rechtsbeschwerde gegeben, wenn sie im Beschluss zugelassen ist (§ 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).“

11. Abschnitt 52 Abs. 5 Satz 14 und 15 werden wie folgt gefasst:

„Abweichend hiervon kann die eidesstattliche Versicherung von dem Gerichtsvollzieher abgenommen werden, wenn sich der Sitz der Vollstreckungsbehörde nicht im Bezirk des für den Gerichtsvollzieher zuständigen Amtsgerichts befindet oder die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde nicht möglich ist. Der Gerichtsvollzieher kann unter den gleichen Voraussetzungen wie die Vollstreckungsbehörde von der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung absehen.“

12. Abschnitt 56 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 4 wird jeweils das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter „vorgesetzten Finanzbehörde“ ersetzt.

b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Wird diese versagt, ist der Antrag umgehend zurückzunehmen.“

13. Abschnitt 57 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei natürlichen Personen, die keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben (§ 304 Abs. 1 Satz 1 InsO), wird das Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt (Abschnitt 63). Bei natürlichen Personen, die eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, wird das Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt, wenn ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen sie keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen (§ 304 Abs. 1 Satz 2 InsO)“

14. Abschnitt 58 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Lehnt das Insolvenzgericht (§ 3 InsO) einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, steht der Vollstreckungsbehörde gegen die Entscheidung das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu (§ 34 Abs. 1 InsO). Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird (§ 3 InsO), oder bei dem Beschwerdegericht durch Beschwerdeschrift einzureichen (§§ 4 InsO, 569 ZPO). Die Frist beginnt mit der Verkündung des Entscheidung (§ 6 Abs. 2 InsO). Gegen

die Entscheidung des Beschwerdegerichtes ist die Rechtsbeschwerde gegeben (§§ 7 InsO, 574 ZPO). Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses über die sofortige Beschwerde bei dem Rechtsbeschwerdegericht durch Beschwerdeschrift einzulegen (§ 575 ZPO).“

15. In Abschnitt 60 Abs. 7 Satz 4 wird nach dem Wort „Wiedereinsetzung“ der Klammerzusatz „(§ 110 AO)“ eingefügt.
16. Abschnitt 62 wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mit Zustimmung der Oberfinanzdirektion“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit der Oberfinanzdirektion“ gestrichen.
17. Abschnitt 63 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bevor der Schuldner einen Antrag auf Eröffnung des vereinfachten Insolvenzverfahrens stellen kann, muss er versuchen eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung herbeizuführen (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Der Versuch gilt als gescheitert, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden (§ 305a InsO). Hat der Schuldner nach dem Scheitern eines außergerichtlichen Einigungsversuches einen Antrag auf Eröffnung des vereinfachten Insolvenzverfahrens unter Beifügung eines Schuldenbereinigungsplans gestellt (§ 305 InsO), ruht die Entscheidung über den Insolvenzantrag (§ 306 Abs. 1 InsO). Das Insolvenzgericht stellt den vom Schuldner eingereichten Schuldenbereinigungsplan sowie die Vermögensübersicht an die Gläubiger zu, sofern es nicht nach Anhörung des Schuldners zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird (Absatz 4). Die übrigen in § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO genannten Verzeichnisse werden beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt (§ 307 Abs. 1 InsO). Die Vollstreckungsstelle hat die vom Gericht zugestellte Vermögensübersicht und den Schuldenbereinigungsplan unter Beteiligung aller in Betracht kommenden Dienststellen unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob alle bis zum Ablauf der vom Gericht genannten Frist entstandenen Abgabenansprüche (zum Beispiel entstandene, aber noch nicht festgesetzte Abgabenforderungen) aufgenommen worden sind. Gegebenenfalls hat die Vollstreckungsstelle die beim Gericht niedergelegten Verzeichnisse einzusehen. Insbesondere ist das Forderungsverzeichnis einzusehen, wenn sich im Schuldenbereinigungsplan nicht zweifelsfrei entnehmen lässt, ob alle Abgabenansprüche berücksichtigt sind. Um Rechtsnachteile zu vermeiden (§ 308 InsO), sind Ergänzungen und die Stellungnahme zum Plan dem Gericht fristgerecht zuzuleiten. Will die Vollstreckungsbehörde dem Plan zustimmen, ist darauf hinzuwirken, dass in dem Plan das Wiederaufleben der gesamten Forderungen festgelegt ist, falls der Plan nicht erfüllt wird (Wiederauflebensklausel, § 304 Abs. 1, § 255 InsO). Während des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens können weiter Verwaltungsakte über die Festsetzung von Abgabenansprüchen ergehen und Einzelvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden, solange das Gericht keine entsprechenden Sicherungsmaßnahmen angeordnet hat (§ 306 Abs. 2, § 21 InsO).
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Verfahren über den Eröffnungsantrag wird wieder aufgenommen, wenn das Insolvenzgericht nach Anhörung des Schuldners zu der Überzeugung gelangt, dass der Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird (§ 306 Abs. 1 Satz 3

InsO) oder Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan erhoben werden, die vom Gericht nicht gemäß § 309 InsO durch gerichtliche Zustimmung ersetzt werden (§ 311 InsO).“

c) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zur Verwertung von Gegenständen, an denen Absonderungsrechte bestehen, ist der Treuhänder nicht befugt (§ 313 Abs. 3 InsO); Anfechtungen von Rechtshandlungen (§§ 129 bis 147 InsO) kann er nur vornehmen, wenn er von der Gläubigerversammlung damit beauftragt wurde (§ 313 Abs. 2 InsO).“

18. Abschnitt 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat der Schuldner rechtzeitig einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt (§ 287 InsO) und sind der Vollstreckungsbehörde Versagungsgründe nach § 290 der Insolvenzordnung bekannt, hat die Vollstreckungsbehörde im Schlusstermin die Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen (§ 289 Abs. 1 InsO). Wird dieser Antrag vom Insolvenzgericht abgewiesen, kann sofortige Beschwerde erhoben werden (§ 289 Abs. 2 InsO; vgl. Abschnitt 58 Abs. 4).“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung angekündigt (§ 291 InsO), beginnt die so genannte Wohlverhaltensphase mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 287 Abs. 2 Satz 1 InsO)“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Kurzbegründung

Artikel 1

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Änderung des im BStBl 1980 I S. 112 veröffentlichten Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2:

Durch den Verweis auf § 3 Abs. 4 AO kann die Aufzählung der einzelnen steuerlichen Nebenleistungen entfallen. Wird eine neue steuerliche Nebenleistung in § 3 Abs. 4 AO aufgenommen, wie z.B. durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660), kann zukünftig eine Folgeänderung der Vollstreckungsanweisung unterbleiben.

Zu Nummer 3:

Der Satz 2 bezieht sich auf den § 262 Abs. 2 AO. Das Klammerzitat dient der Verdeutlichung.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a)

Die Effektivität der Inanspruchnahme von Haftungsschuldern hängt vielfach von einer frühzeitigen Haftungsprüfung ab. Durch die Änderung wird verdeutlicht, dass, wenn die Vollstreckungsbehörde erkennt, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, die Haftungsprüfung bereits frühzeitig veranlasst werden soll.

Zu Buchstabe b)

Nach § 2a Finanzverwaltungsgesetz (FVG) kann auf Mittelbehörden verzichtet werden. Der Begriff „Oberfinanzdirektion“ ist daher durch den neutralen Begriff „vorgesetzten Finanzbehörde“ zu ersetzen, da nicht alle Länder mehr über eine Oberfinanzdirektion verfügen.

Zu Nummer 5:

Vergleiche Begründung zu Nummer 4 Buchstabe b).

Zu Nummer 6:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7:

Der Satz 3 gibt den Wortlaut des § 744a ZPO wieder. Das Klammerzitat dient der Verdeutlichung.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a):

Anpassung an den § 78 GBO in der Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887).

Zu Buchstabe b):

Durch das Zivilprozessreformgesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) wurde der Rechtsbehelf der sofortigen weiteren Beschwerde durch den Rechtsbehelf der Rechtsbeschwerde ersetzt. Die Änderung passt die VollstrA an die neuen Vorschriften an.

Zu Nummer 9:

Vergleiche Begründung zu Nummer 4 Buchstabe b).

Zu Nummer 10:

Vergleiche Begründung zu Nummer 8 Buchstabe b).

Zu Nummer 11:

Anpassung an § 284 Abs. 8 Sätze 5 und 6 AO. Seit dem 1. Januar 1999 ist für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung im Zivilrecht der Gerichtsvollzieher und nicht mehr das Amtsgericht zuständig.

Zu Nummer 12:

Vergleiche Begründung zu Nummer 4 Buchstabe b).

Zu Nummer 13:

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist nur noch bei natürlichen Personen anzuwenden, die keine selbständige Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben und überschaubare Vermögensverhältnisse haben. Anpassung an den § 304 Abs. 1 InsO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710).

Zu Nummer 14:

Vergleiche Begründung zu Nummer 8 Buchstabe b).

Zu Nummer 15:

Redaktionelle Änderung die der Verdeutlichung dient.

Zu Nummer 16 Buchstabe a) und b):

Die Zustimmungsvorbehalte der vorgesetzten Finanzbehörde bei der Wahl eines Vertreters der Vollstreckungsbehörde in den Gläubigerausschuss und bei der Anregung der Bestellung eines Gläubigerausschusses werden aufgehoben. Dadurch können die Vollstreckungsbehörden schneller und flexibler im Insolvenzverfahren reagieren.

Zu Nummer 17 :

Die Änderungen berücksichtigen die Änderungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens durch das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710).

Zu Buchstabe a):

Anpassung an die §§ 305a und 307 Abs. 1 InsO. Durch die Änderungen gilt ein außergerichtlicher Einigungsversuch als gescheitert, wenn ein Gläubiger während der Verhandlungen die Zwangsvollstreckung betreibt. Auch wird vom Gericht nur noch der Schuldenbereinigungsplan und die Vermögensübersicht zugestellt, die anderen Verzeichnisse werden beim Gericht zur Einsichtnahme niedergelegt.

Zu Buchstabe b):

Anpassung an § 306 Abs. 1 Satz 3 InsO. Das Insolvenzverfahren wird fortgesetzt, wenn das Insolvenzgericht zu der Überzeugung gelangt, dass der Schuldenbereinigungsplan nicht angenommen wird.

Zu Buchstabe c):

Anpassung an § 313 Abs. 2 InsO. Der Treuhänder kann von der Gläubigerversammlung mit der Anfechtung beauftragt werden.

Zu Nummer 18 Buchstabe a) und b):

Die Änderungen berücksichtigen die Änderungen des Restschuldbefreiungsverfahrens durch das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710). Das Restschuldbefreiungsverfahren wurde dahingegen geändert, dass die Wohlverhaltensphase bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt und nur noch sechs Jahre dauert. Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist bereits mit dem Eröffnungsantrag zu stellen.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.